



## Antrag

Vorlagen-Nr.: A-088/2021-2026

Aktenzeichen: FB 1 - Gü/Te

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021
Klimabeirat	18.01.2022
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt	24.01.2022
Haupt- und Finanzausschuss	26.01.2022
Stadtverordnetenversammlung	03.02.2022

### Betreff:

Antrag der Fraktion Freie Wähler vom 29. November 2021 betr. Solarpark entlang der BAB 5 in der Gemarkung Holzheim

### Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, bei den zuständigen Gremien, die Genehmigung für die Planung und den Bau eines „Solarparks“, entlang der Bundesautobahn A5, auf den städtischen Grundstücken, integriert an den Lärmschutzwall in der Gemarkung Holzheim, zu beantragen.

Folgende Genehmigungen sind zu beantragen bzw. Planverfahren zu beginnen:

- a. Regierungspräsidium Gießen, Regionalplanung
- b. Bundesautobahnbehörde
- c. Energieversorgungsunternehmen OVAG
- d. Änderung des Flächennutzungsplans
- e. Aufstellung eines Bebauungsplans
- f. weitere notwendige

Geprüft werden soll, in welcher Form das Vorhaben durchgeführt werden kann:

- a. Ausführung durch einen Generalunternehmer
- b. gemeinsam mit dem Energieversorgungsunternehmen
- c. als Bürgerbeteiligungsmodell
- d. oder andere bzw. einer Mischform

### Begründung:

Der Gesetzgeber fördert im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) besonders Fotovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Verkehrswegen, wie zum Beispiel Bundesautobahnen. Die Autobahn A5 durchzieht Pohlheim. Im Stadtteil Holzheim wurde ein Lärmschutzwall Richtung Holzheim entlang der A5 gebaut. Die Holzheim zugewandte Seite des Lärmschutzwalles böte die Möglichkeit der Installation von Fotovoltaikmodulen auf geneigten Modultischen.

Eine Fundamentierung der Modultische durch Rammung, Schraubenfundamentierung oder Betonpunktfundamenten würde nur minimale Auswirkungen auf den Boden haben. Durch diese Installationen würden die Flächen nicht irreversibel verändert. Die landschaftsästhetische Empfindlichkeit des Anlagenstandortes ist gering. Eine Blendwirkung auf den Autobahnverkehr wäre nicht gegeben. Durch die Lage an der Autobahn, gäbe es keinen Einfluss auf die Naherholung. Die technische Nutzung der Sonnenstrahlung liefert höhere flächenspezifische Erträge als die energetische Nutzung von Biomasse. Daher ist die Nutzung von Freiflächen für Fotovoltaik unter dem Aspekt der Effizienz sinnvoll.

Bei naturverträglicher Ausgestaltung von Fotovoltaikanlagen kann es zu einem positiven Einfluss auf die Artenvielfalt führen. Eine Flächeninanspruchnahme ist unter diesen Gesichtspunkten positiv zu sehen: a) Erzeugung erneuerbarer Energie b) Aufwertung der Fläche durch Erhalt oder Steigerung der biologischen Vielfalt c) Beweidung durch Schafe möglich d) Imkerei möglich. Dennoch wird für den Eingriff nach Umweltrecht eine umweltgutachterliche Einschätzung notwendig werden. Insgesamt entstünde im Bereich der Fotovoltaikanlage ein Rückzugsraum für Tiere aus der Agrarlandschaft.

### **Änderungsantrag der Fraktion Freie Wähler vom 2. Februar 2022:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, bei den zuständigen Gremien, die Umsetzbarkeit des Baus eines „Solarparks“, entlang der Bundesautobahn A5, auf den städtischen Grundstücken, integriert an den Lärmschutzwall in der Gemarkung Holzheim, prüfen zu lassen. Nach erfolgter Prüfung soll in den städtischen Gremien (Ausschuss für BSU sowie Klimabeirat) berichtet werden.

Nachfolgende Schritte sollten bei positivem Prüfungsausgang sowie Bericht in den städtischen Gremien zeitnah begonnen werden:

1. Prüfung, in welcher Form das Vorhaben durchgeführt werden kann, hierbei sollen Bürgerbeteiligungsmodelle Bevorzugung finden.
2. Die nötigen Genehmigungen sind zu beantragen bzw. Planverfahren zu beginnen.

Der gesamte Prozess soll in gutem Informationsaustausch mit dem Ausschuss für BSU sowie dem Klimabeirat geschehen.

### **Begründung:**

Der Gesetzgeber fördert im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) besonders Fotovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Verkehrswegen, wie zum Beispiel Bundesautobahnen. Die Autobahn A5 durchzieht Pohlheim. Im Stadtteil Holzheim wurde ein Lärmschutzwall Richtung Holzheim entlang der A5 gebaut. Die Holzheim zugewandte Seite des Lärmschutzwalles böte die Möglichkeit der Installation von Fotovoltaikmodulen auf geeigneten Modultischen.

Eine Fundamentierung der Modultische durch Rammung, Schraubenfundamentierung oder Betonpunktfundamenten würde nur minimale Auswirkungen auf den Boden haben. Durch diese Installationen würden die Flächen nicht irreversibel verändert. Die landschaftsästhetische Empfindlichkeit des Anlagenstandortes ist gering. Eine Blendwirkung auf den Autobahnverkehr wäre nicht gegeben. Durch die Lage an der Autobahn, gäbe es keinen Einfluss auf die Naherholung. Die technische Nutzung der Sonnenstrahlung liefert höhere flächenspezifische Erträge als die energetische Nutzung von Biomasse. Daher ist die Nutzung von Freiflächen für Fotovoltaik unter dem Aspekt der Effizienz sinnvoll.

Bei naturverträglicher Ausgestaltung von Fotovoltaikanlagen kann es zu einem positiven Einfluss auf die Artenvielfalt führen. Eine Flächeninanspruchnahme ist unter diesen Gesichtspunkten positiv zu sehen: a) Erzeugung erneuerbarer Energie b) Aufwertung der Fläche durch Erhalt oder Steigerung der biologischen Vielfalt c) Beweidung durch Schafe möglich d) Imkerei möglich. Dennoch wird für den Eingriff nach Umweltrecht eine umweltgutachterliche Einschätzung notwendig werden. Insgesamt entstünde im Bereich der Fotovoltaikanlage ein Rückzugsraum für Tiere aus der Agrarlandschaft.